

Artenschutzprüfung Stufe 2

zur Aufstellung eines Bebauungsplans
in Rurdorf, Stadt Linnich
(Kreis Düren)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 08.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	5
3.1 Schutzgebiete	5
3.2 Fundortkataster @LINFOS.....	6
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW.....	6
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	8
5. Beschreibung der Projektwirkungen	11
6. Ergebnis der ASP 1 vom 30.08.2021.....	12
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	12
7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	15
7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	15
7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	15
7. Zusammenfassung.....	16

1. Anlass der Artenschutzprüfung

In der Ortschaft Rurdorf, einem Stadtteil von Linnich, sollen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich zwischen der Prämienstraße (L228) und der Weststraße geschaffen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten aufgrund der ASP 1 vom 30.08.2021 für verschiedene Brutvogelarten und Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weswegen im Frühjahr/Sommer 2022 eine vertiefende Kartierung dieser Arten angesetzt wurde. Das nachfolgende Gutachten fasst die bisherigen Gesichtspunkte zusammen und liefert die aus der Kartierung resultierenden Ergebnisse nach. Abschließend erfolgt eine erneute artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne einer ASP 2.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rurdorf im Karree zwischen der Prämienstraße (L228), der Feldstraße und der Weststraße.

Rurdorf befindet sich südlich des Zentralortes Linnich, zwischen Linnich und Floßdorf. Mittig durch den Ort verläuft die Landstraße L 228.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Linie) in Linnich-Rurdorf im Luftbild.

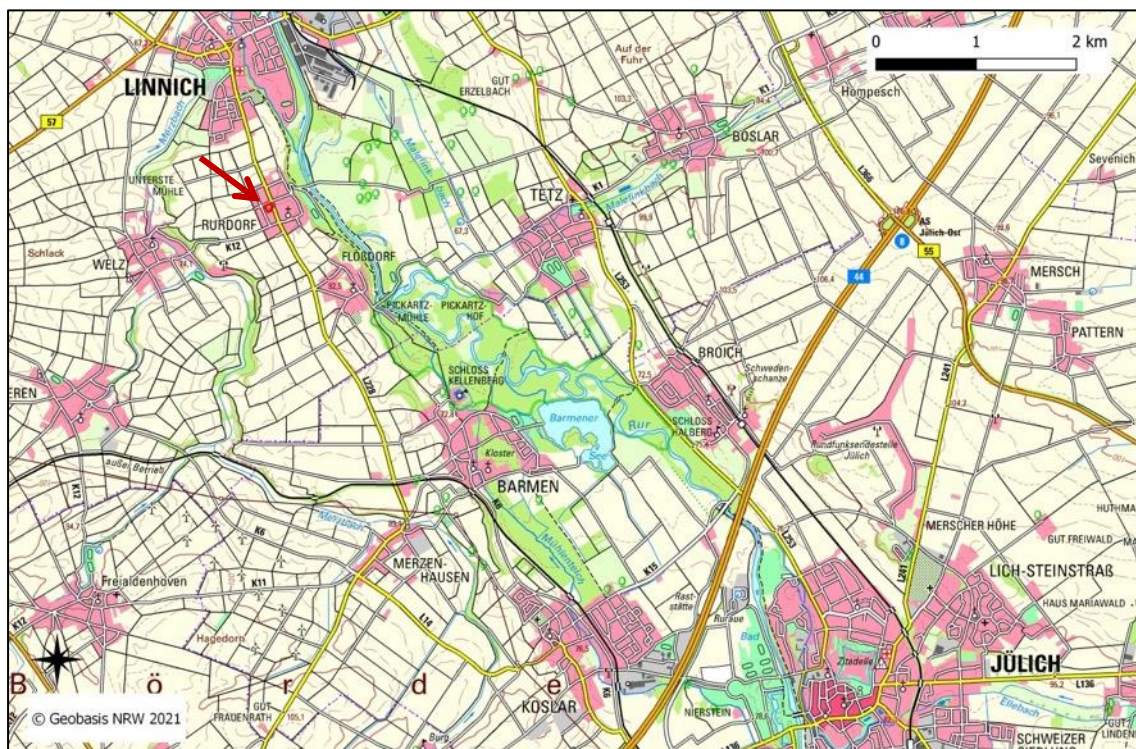


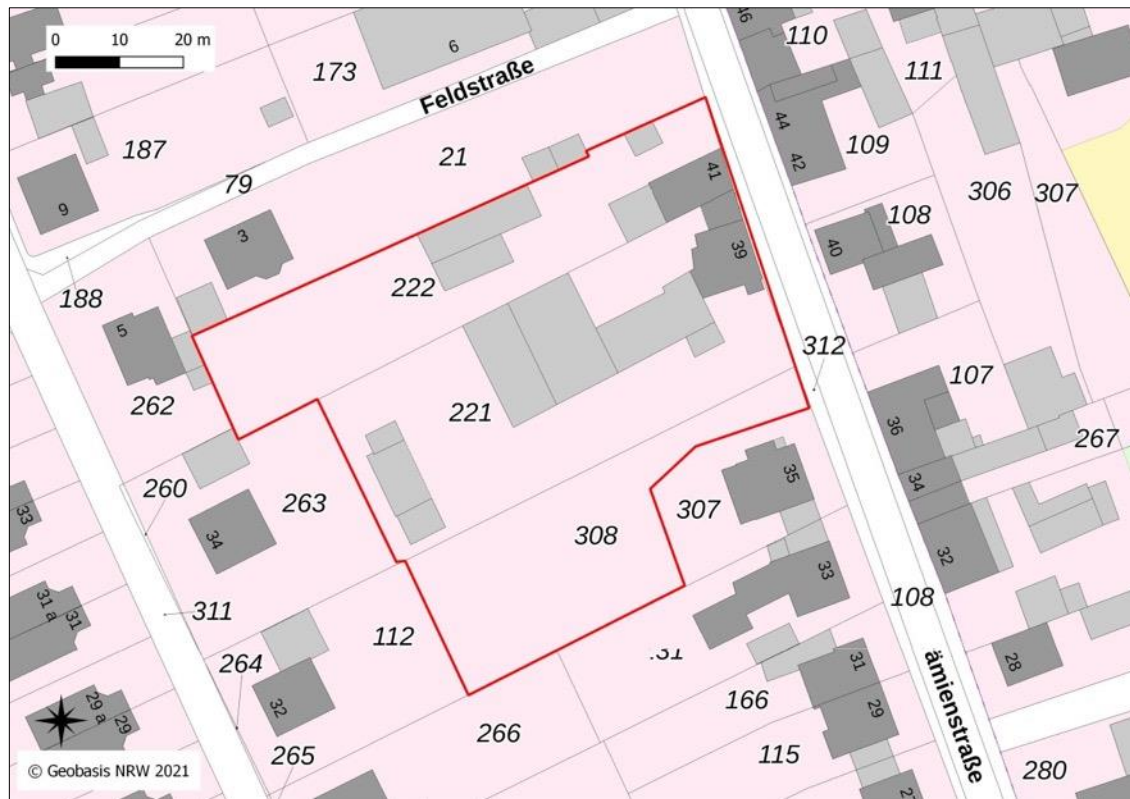
Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Linie) im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 3: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Luftbild.

Ca. 410 m östlich des Plangebietes fließt die Rur mit ausgedehnten Auenbereichen von Süd nach Nord. Das Landschaftsbild um Rurdorf herum zeichnet sich durch großflächige intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Gehölzgruppen aus.

Der ca. 4.540 m² große Geltungsbereich befindet sich westlich der Landstraße L 228. Das Gebiet liegt auf den Flurstücken 221, 222 und 308 in der Gemarkung Rurdorf, Flur 3. Auf den Flurstücken 221 und 222 steht ein altes Haus mit zwei Wohneinheiten (Hausnummern 39 und 41) und ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden nach Westen raus. Alle Gebäude stehen leer und sollen in ihrer Gesamtheit abgerissen werden, um für eine neue Wohnbebauung mit 14 Wohneinheiten Platz zu schaffen. Insgesamt handelt es sich um ca. 907 m² abzureißenden Gebäude.



3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich selbst liegt in keinem Schutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Steilhang des Rurtales“, liegt unmittelbar östlich des Ortes Rurdorf. Unmittelbar daneben befindet sich das LSG „Rurtal nördlich der Autobahn A 44“. Östlich der Rur ist das LSG „Große Trisch, Schiffers Kamp, Kirchen Gerind“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Quellteiche bei Linnich“, welches sich etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet. Im Südwesten in ca. 690 m Entfernung liegt das NSG „Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“. In ca. 1,4 km Richtung Südosten befindet sich das NSG „Rurmäander zwischen Flossdorf und Broich“. Für diesen Bereich ist eine Vielzahl planungsrelevanter Arten gelistet, wie Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Graureiher, Habicht, Knäkente, Krickente, Pirol, Schleiereule, Steinkauz, Wasserralle, Wespenbussard und Zwergtaucher sowie Kammmolch und Zauneidechse. Es ist gleichzeitig als FFH-Gebiet DE-5003-301 „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ ausgewiesen. Hierfür sind Eisvogel, Krickente, Nachtigall, Waldwasserläufer und Pirol gemeldet.

Für die Planung relevant sind nur die Siedlung(rand)arten Schleiereule und Steinkauz.



Abb. 5: Lage des Plangebietes (rot) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten (LSG: grün, NSG: rot).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im erweiterten Umfeld von 500 m gibt es keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5003/2 "Linnich". Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Biber, der Feldhamster, 5 Fledermausarten, 39 Vogelarten sowie eine Libellenart vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003

Art	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Vögel		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig +
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig

Erläuterung Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den Säugetieren können Biber und der Feldhamster innerhalb des Siedlungsbereichs habitatbedingt sicher ausgeschlossen werden, mit einem Vorkommen von Fledermäusen in Gebäuden und Baumhöhlen ist dagegen zu rechnen.

Von den im FIS genannten 39 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannte Feldlerche, Rebhuhn oder Baumpieper ist die Lage des Plangebietes ebenfalls nicht geeignet, da sie zu eng eingefasst ist. Arten die bevorzugt in Gebüsch brüten, könnten auf der Fläche vorkommen. Hier ist vor allem der Bluthänfling zu nennen, der innerörtliche Lagen nicht meidet. Stare brüten in Baumhöhlen und an (alten) Gebäuden und sind vor Ort möglich. Von den genannten Greifvogelarten ist bestenfalls mit dem Mäusebussard und dem Turmfalken als Nahrungsgast zu rechnen. Turmfalken brüten gelegentlich in landwirtschaftlichen Gebäuden. Auch die im MTB genannten Schwalbenarten und die Schleiereule sind an und in den Gebäuden nicht auszuschließen. Waldkauz, Steinkauz und Waldohreule könnten auch Brutplätze auf der Planfläche finden. Für weitere Vogelarten hat die Fläche keine gute Eignung.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 18.08.2021 fand eine erste Begutachtung des Plangebietes statt. Auf dem nordöstlichen Teil der ca. 4.540 m² großen Fläche stehen Gebäude. Das Wohnhaus mit den Hausnummern 39 und 41 steht bündig an der Prämienstraße. Es ist ein zweigeschossiges Haus mit Keller und Speicher. Die beiden Wohneinheiten sind über eine Tordurchfahrt mit Überbauung miteinander verbunden. Nach Westen hin schließen sich alte Ställe und Scheunen an das Wohnhaus an, welche einst der Landwirtschaft dienten. Derzeit stehen die Gebäude leer und sollen abgerissen werden. Die Gebäude weisen ein hohes Potential für Gebäudebrüter wie Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Turmfalke und Schleiereule auf. Bei der Begehung konnten bereits Nester von Rauchschnalben und Nester in Nischen im Stall gesichtet werden. Ebenso weisen die Gebäude ein gutes Potential für Fledermäuse auf. Es gibt viele Einfluglöcher und Spalten, die als Quartiere dienen könnten. Nach Südwesten hin erstreckt sich ein Garten mit teilweise sehr alten Obstbäumen, dichten Gebüschstrukturen, Nadelbäumen und Totholz. Ein toter Baum mit Baumhöhlen befindet sich im Norden der Fläche. Außerdem befand sich ein von Gehölzen überwuchelter offener Stall im hinteren Bereich des Gartens, der aber mittlerweile aus Sicherheitsgründen entfernt wurde. Im Norden der Planfläche steht ein weiterer kleiner Schuppen. Der teilweise dicht bewachsene Garten bietet mit seinen zum Teil sehr alten Obstbäumen (Kirsche mit 1 m BHD) und Totholzanteilen auch Spechten und anderen Höhlenbrütern wie dem Steinkauz Potential zum Brüten.



Abb. 6: Blick in den Innenhof auf die Rückseite des Wohnhauses mit der Tordurchfahrt in der Mitte.



Abb. 7/8: Blick auf den ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil auf dem Flurstück 221.



Abb. 9/10: Rauchschwalbennest im Gebäude (links) und Blick in die Scheune mit vielen Einflugmöglichkeiten (rechts).



Abb. 11: Blick vom Garten aus auf die abzureißende Scheune mit altem Kirschbaum rechts davon.



Abb. 12: Blick in den Garten auf die Scheune und Bäume.



Abb. 13: Obstbaum mit Baumhöhlen (links) und dichte Gebüschstrukturen (rechts) im Garten.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist der Abriss der Altgebäude, die Beseitigung des Baumbestandes und die bauliche Neuentwicklung des Plangebietes. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden als vorbereitende Maßnahmen, dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder Fledermäuse quartieren.

Tötungen und Verletzungen infolge der späteren Nutzung des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Durch eine neu entstehende Wohnbebauung könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der hiesigen Ortslage bereits um eine bestehende Wohnsiedlung handelt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme und Gebäudeabriss

Durch die Flächeninanspruchnahme und den Gebäudeabriss wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Es handelt dabei um eine Fläche von ca. 0,45 ha bestehend aus Grünland mit alten Bäumen und Gebäuden, welche zum Teil bewohnt waren und zum Teil landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Gebäude haben ein gutes Lebensraumpotenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse. Ebenso bietet die Gartenstruktur mit ihren Gehölzen reichlich Potential für planungsrelevante Vogelarten.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 30.08.2021

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 vom 30.08.2021 wurde in Bezug auf den Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf eine Bauzeitenregelung verwiesen, d.h. die Baufeldfreimachung soll nach Möglichkeit nicht zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres stattfinden. Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abzusprechen. Erheblichen Störungen für die Tierwelt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere der Vogelarten Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke als Gebäudebrüter, des Bluthänflings als Brutvogel der Gebüsch- und der Eulenarten Stein- und Waldkauz sowie Waldohreule, konnten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diese Arten eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht auszuschließen. Dazu kommt eine mögliche Zerstörung von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen durch den Abriss.

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2022 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvogelarten, insbesondere von Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke, Bluthänfling, Stein- und Waldkauz sowie Waldohreule wurde zunächst an den Abenden des 23.02., 07.03. und 20.04.2022 nach Eulen gesucht.

Dabei wurde teilweise die Klangattrappe eingesetzt. Am 27.04., 11.05., 10.06. und am 21.06.2022 wurden weitere Vogelarten kartiert. Darüber hinaus wurden vom 27.04.-04.05., vom 10.06.-17.06. und vom 19.07.-26.07.2022 Fledermausaufzeichnungsgeräte (sog. Batcorder) in verschiedenen Teilen der Gebäude positioniert. Nach Einbringen der Geräte wurden die Aufnahmen rechnergestützt ausgewertet.

An keinem der abendlichen Termine konnte am Gebäude eine Eule direkt nachgewiesen werden. Ein Ausflug einer Schleiereule konnte nicht beobachtet werden. Auch fand keine Reaktion auf das Abspielen von Steinkauz Balzgesang statt. Waldohreulen wurden ebenfalls nicht in den Koniferen des Gartens dokumentiert. Am 27.04. bei einer Tagesbegehung wurde allerdings einmalig eine Schleiereule im kleinen Dachstuhl der Scheune beobachtet. Es wurden ebenfalls eine Mauserfeder und einige Gewölle der Art nachgewiesen. Ein Brutplatz der Schleiereule muss aber dennoch kategorisch ausgeschlossen werden, da sich hierfür die sonst eindeutigen Spuren (große Mengen an Gewölle) nicht finden ließen. An keinem weiteren Termin wurde eine Schleiereule im gleichen oder anderen Teilen des Dachstuhls gesehen. Ansonsten wurden im Verlauf der Brutvogeltermine lediglich 15 Vogelarten beobachtet, von denen Haussperling, Buchfink, Hausrotschwanz, Stieglitz, Amsel, Ringeltaube und Blaumeise als Brutvögel angenommen werden können. Keine dieser Arten ist planungsrelevant. Ein Verlust von Brutstätten dieser Arten wird durch ihre Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit durch das Umfeld aufgefangen. Schwalbenarten wurden am Gebäude nicht angetroffen. Alte Nester stammen also aus möglicherweise länger zurückliegenden Jahren. Die einzigen Vertreter einer planungsrelevanten Art im Gebiet waren einige überfliegende Bluthänflinge, die aber nicht im Garten singend an möglichen Brutstandorten angetroffen wurden. Der Bluthänfling wird hier folglich nur als Nahrungsgast geführt.

Zur Untersuchung von Fledermäusen wurden in den drei oben genannten Wochen an verschiedenen strategischen Orten in und an den Gebäuden Batcorder platziert und betrieben (s. Abb. 14). Im April/Mai wurden die Scheunen (1-3) beprobt. Dabei fanden sich lediglich auf dem Batcorder 1 wenige Aufnahmen eines Langohrs, das für 46 Sekunden in den westlichen Teil der Scheune einflog. In den anderen Dachstühlen wurden keine Aufnahmen gemacht. Im Juni wurde die große Scheue (4), der Einflug zu einem kleinen Dachstuhl (5) und der Innenhof (6) beprobt. Wieder wurden in der Scheune keine Aufnahmen gemacht. Im Einflug zu dem kleinen Dachstuhl wurden nur wenige Zwergfledermäuse, vermutlich im Vorbeiflug, aufgezeichnet. Im Innenhof (6) wurden in dieser Woche fast 1.200 Aufnahmen gemacht (etwa 170 pro Nacht). Dabei handelte es sich fast ausschließlich um Zwergfledermäuse. 5 Aufnahmen innerhalb weniger Minuten stammten von einer vermutlichen Bartfledermaus. Die Bartfledermaus gehört zur Gattung *Myotis*, deren Vertreter nicht immer sicher zu bestimmen sind. Die Aufnahmenverteilung über die Nacht zeigte das typische Aktivitätsmaximum von Fledermäusen nach Einsetzen der Dunkelheit und keine Schwärmaktivität vor dem Sonnenaufgang. Hinweise auf ein kopfstarkes Quartier ergeben sich aus diesen Daten nicht. Für das

Vorhandensein einer Wochenstube ist die Aufnahmenanzahl deutlich zu niedrig. Im Juli wurden zwei weitere Batcorder gestellt, einer an gleicher Stelle im Innenhof (7) und ein weiterer in der geschlossenen Durchfahrt (8), wo sich ein wenig Fledermauskot am Boden fand. Im Innenhof wurden erneut fast 900 Aufnahmen (etwa 130 pro Nacht), fast ausnahmslos von Zwergfledermäusen, gemacht. Lediglich zwei Aufnahmen stammten von einer großen Fledermausart, wahrscheinlich einer überfliegenden Breitflügelfledermaus oder einem Abendsegler, und eine Aufnahme stammte von einem Langohr. In der Durchfahrt wurden etwa 1.700 Aufnahmen gemacht (etwa 240 pro Nacht). Alle Aufnahmen, bis auf 4 stammten von Zwergfledermäusen. Zwei Aufnahmen wurden wieder einer großen Fledermausart (Breitflügelfledermaus oder Abendsegler) zugeordnet, eine wurde von einem Langohr und eine von einer Bartfledermaus gemacht. Auch hier lassen Anzahl und Verteilung über die Nacht nicht auf ein Massenquartier schließen. Vermutlich hält sich in der Durchfahrt mehr Wärme in die Nacht hinein, was mehr fliegende Insekten und somit mehr Nahrung für Fledermäuse bedeutet.

Zusammenfassend lässt sich aus den Untersuchungen das Vorhandensein eines kopfstarken Fledermausquartiers, wie etwa einer Wochenstube von Zwergfledermäusen, am Hofgebäude mit einiger Sicherheit ausschließen. Einzelne Männchenquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt aber für jeden Siedlungsbereich. Für andere Arten spielt das Gehöft nicht einmal als Nahrungshabitat eine Rolle.

Anhand dieser Ergebnisse wird nachfolgend erneut eine Prüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durchgeführt.

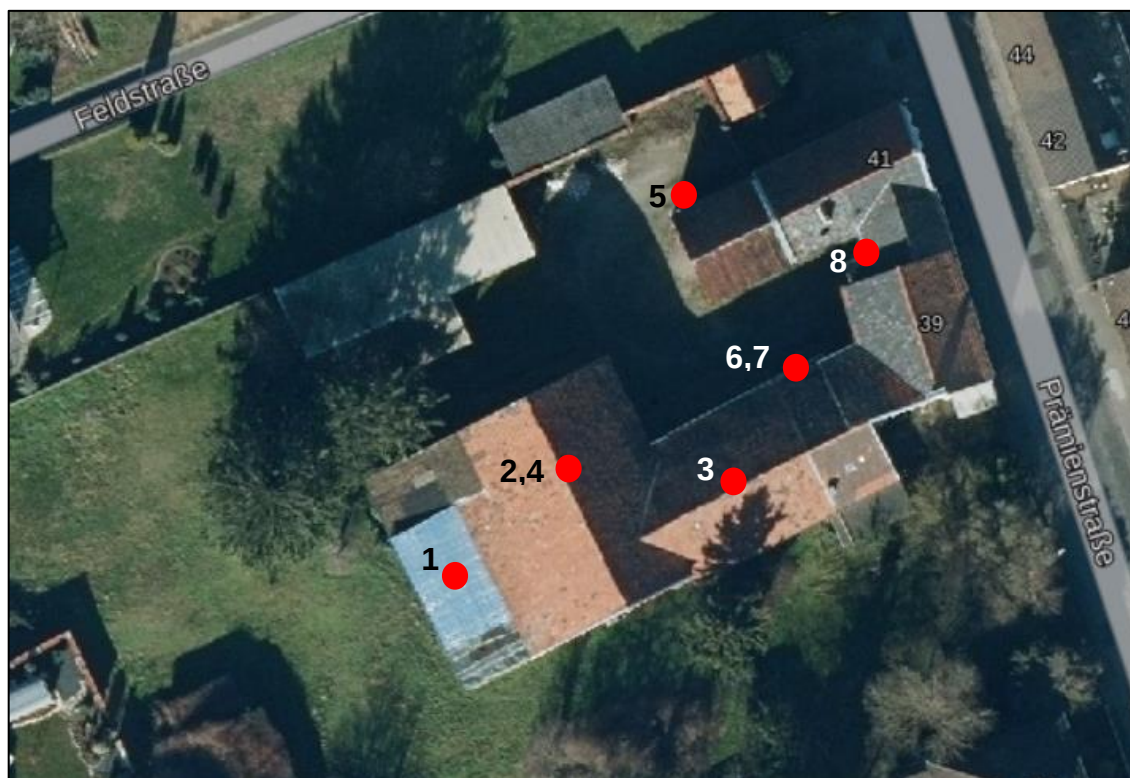


Abb. 14: Standorte der Batcorder.

7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden), einer Rodung der Bäume und dem Abriss der Gebäude resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden indem die Baufeldfreimachung und der Gebäudeabriss nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt.

Ggf. kann ein früherer Termin für die Bauarbeiten gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut mehr im Baufeld oder in den Gebäuden befindet. Dies bedarf aber der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Düren.

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen sind in den Gebäuden nach derzeitigem Stand sicher auszuschließen. Einzelquartiere von Zwergfledermäusen sind allerdings nie ganz auszuschließen. Ein Abriss nach den ersten Frösten, also ab November, ist aber in jedem Fall empfehlenswert.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Durch die Kartierarbeiten können nun Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke als Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden. Im Garten brüten auch keine Bluthänflinge in Gebüsch. Des Weiteren wurden bis auf eine einmalig rastende Schleiereule keine weiteren Eulenarten nachgewiesen. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aber gegebenenfalls Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, was im nachfolgenden Punkt besprochen wird.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht anzunehmen.

7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und dem Abriss von Gebäuden und Rodung von Bäumen resultieren. Während der Nachkartierung konnte auf der Planfläche in der großen Scheune einmalig eine ruhende Schleiereule nachgewiesen werden. Durch weitere Funde von Federn und wenigen Gewöllen muss von einer unregelmäßigen Nutzung als Ruhestätte ausgegangen werden. Trotz des derzeit noch günstigen Erhaltungszustands der Art

sollte ein Ersatz der Ruhestätte in Form einer Bruthilfe an geeigneter Stelle im Umfeld der Planung stattfinden. Details sind im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit der UNB zu entwickeln.

Ein Verlust von relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, insbesondere Wochenstubenquartiere der an Gebäuden lebenden Zwergfledermaus, ist derzeit nicht anzunehmen. Der Verlust von Einzelquartieren von Zwergfledermaus-Männchen wird durch die allgemeine und neu zu erwartende Bebauung kompensiert. Insofern sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Für weitere Artengruppen ist nicht mit Lebensraumverlusten zu rechnen.

Fazit:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 2 Prüfung nach derzeitigem Stand für die meisten planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Lediglich der Verlust einer Ruhestätte der Schleiereule sollte im Umfeld durch Ersatz ausgeglichen werden.

7. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für Wohnnutzung in Rurdorf, Stadt Linnich, beauftragt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rurdorf und besteht aus Gebäuden mit großem Garten und Gehölzen. Derzeit stehen die einst landwirtschaftlich genutzten Gebäude und die Wohnhäuser leer. Die Gebäude sollen nach derzeitigem Stand der Planung abgerissen werden.

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung im Sommer 2021 wurde zunächst sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. In dieser Prüfung konnten Verbotstatbestände für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Frühjahr/Sommer 2022 Nachkartierungen der genannten Artengruppen durchgeführt. Von den nicht auszuschließenden Vogelarten wurde lediglich die Schleiereule als gelegentlicher Rastvogel nachgewiesen. Hinweise auf relevante Fledermausvorkommen, wie z.B. eine Wochenstube der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus, konnten nicht gefunden werden. Daraus erfolgte eine Neubewertung des Vorhabens im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 2.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann derzeit für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden, Gebäudeabriss) ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres vorzunehmen. Eine Abweichung davon ist nur nach vorheriger Kontrolle und Abstimmung mit der UNB des Kreis Düren denkbar.

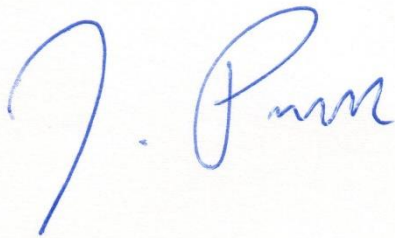
Einzelne Fledermäuse könnten zu allen Zeiten am Gebäude quartieren. Der Abriss der Gebäude sollte deshalb möglichst ab November bis Ende Februar erfolgen.

Mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind derzeit für die meisten planungsrelevante Vogelarten nicht zu erwarten. Lediglich eine Ruhestätte der Schleiereule sollte durch Ersatz im Umfeld wieder hergestellt werden. Die Gehölze im Garten stellen keine Brutplätze planungsrelevanter Arten dar. Einzelne Fledermaus(männchen)quartiere müssen nicht ersetzt werden, da jede Bausubstanz inkl. der neu zu erwartenden Bausubstanz Quartiermöglichkeiten bietet und in der Siedlung viele Ausweichmöglichkeiten bestehen. Kopfstarke Kolonien oder Wochenstubenquartiere konnten in den alten Gebäuden nicht nachgewiesen werden.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

Aachen, 08.08.2022



(Dr. Jürgen Prell)